

HEPATITIS-IMPfung für Feuerwehrmitglieder

Informationen für den/die impfende(n) Feuerwehr-Arzt/Ärztin

Impfstoff:

Der Impfstoff wird an die vom LFV angegebenen Lieferorte seitens des AUVA bzw. der Lieferfirma versandt. Die AUVA hat an jeden Landesfeuerwehrverband eine Liste übermittelt (bzw. ist gerade dabei, dies zu tun), die die zu impfenden Personen und die zu verabreichenden Ampullen enthält. Die Verabreichung darf nur wie von der AUVA vorgegeben durchgeführt werden.

Die AUVA beschränkt sich derzeit nur auf die Grundimmunisierung. Das Thema Auffrischung ja/nein sei noch nicht restlos geklärt.

Nachweise:

Als Nachweis ist eine Liste zu führen, in der die Impfungen einzutragen sind. Es empfiehlt sich, eine Spalte an die von der AUVA bereitgestellte Tabelle anzufügen und darin zu vermerken:

G1 + Datum (Teilimpfung 1 der Grundimmunisierung)

G2 + Datum (Teilimpfung 2 der Grundimmunisierung)

G3 + Datum (Teilimpfung 3 der Grundimmunisierung)

AF (künftig für Auffrischung)

Alternativ bieten wir als Beilage auch eine Liste an, in die die zu impfenden Personen einzutragen sind (*Beilage = Abrechnungsliste FWÄrzte*).

Die Impfungen sind in den Impass einzutragen.

Honorarnote:

Betreffend der **Honorarnote des impfenden Arztes** bittet die AUVA um eine Sammelrechnung des jeweiligen Arztes für das Quartal. Diese Sammelrechnungen des jeweiligen Landesverbandes könnten dann vom ÖBFV gesammelt weitergeleitet werden.

zB. Anzahl der geimpften Mitglieder der freiw. FW x Impfhonorar (8 x € 12 = Gesamtsumme € 96,-)

Siehe dazu Beilage - Muster Ust_RE Arzt

Der **ARZT hat die Nachweisliste als BEILAGE zur RECHNUNG** hinzufügen. Darin ist zu vermerken, wer wann welche Impfung erhalten hat. Um genaues Ausfüllen wird zwecks Nachvollziehbarkeit dringend ersucht.

Nur eine Rechnung, die den Kriterien entspricht und der die Impfliste beigelegt ist, kann der AUVA weitergeleitet werden.

Die Abrechnung hat quartalsweise zu erfolgen. Die Rechnungen sind vom Arzt unterschrieben und gestempelt inkl. Beilage über den Landesfeuerwehrverband an den ÖBFV zu übermitteln. Der ÖBFV leitet diese an die AUVA gesammelt weiter.

Als Empfänger wäre anzugeben:

AUVA
Abt. HUB – Verrechnung
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien

Bitte die Rechnungsmerkmale gem. § 11 UStG. beachten

Hier die wichtigsten Hinweise:

3. Rechnungen müssen – soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – die folgenden Angaben enthalten:

- a) den **Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers**;
- b) den **Namen und die Anschrift des Abnehmers** der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10 000 Euro übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die **Art und den Umfang der sonstigen Leistung**;
- d) den **Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum**, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (beispielsweise Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
- e) das **Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung** (§ 4) und den anzuwendenden **Steuersatz**, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- f) den auf das Entgelt (lit. e) entfallenden **Steuerbetrag**. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs. 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;
- g) das **Ausstellungsdatum**;
- h) eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- i) soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**.

Beilagen:

- Impfliste – diese wird dem LFV von der AUVA zur Verfügung gestellt
- Abrechnungsliste FWÄrzte
- Muster Ust_RE Arzt